

# Checkliste

## Technische Überwachung am Arbeitsplatz



Es gibt verschiedene Motive für das Betreiben eines technischen Überwachungssystems: Das Vermeiden von Diebstahl, Spionage, Sachbeschädigung, unbefugtem Zutritt, Angriffen auf Mitarbeitende etc. oder z. B. die Kontrolle der Funktion, Qualität oder Leistung von Personen, Maschinen, Systemen.

Die technischen Mittel und Möglichkeiten zur Überwachung werden stets erweitert. Sie sind heute für jedermann sehr einfach verfügbar und erschwinglich. Das Verhalten der Mitarbeitenden ist für den Unternehmenserfolg oft massgebend - und damit auch der Wunsch einiger Arbeitgeber nach dessen Überwachung entsprechend gross.

Häufig wird hierfür ein technisches Überwachungssystem (Video, Telefon, GPS, Biometrie, E-Mail, Internet etc.) installiert, ohne sich der damit entstehenden Pflichten und möglichen Konsequenzen bewusst zu sein.

Zum Schutze der Gesundheit seiner Mitarbeitenden ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat auch die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Mitarbeitenden vorzusehen (Art. 6 ArG).

Der Schutz der persönlichen Integrität geniesst in unserem Rechtssystem einen hohen Stellenwert. Der Persönlichkeitsschutz am Arbeitsplatz ist gleich in mehreren Gesetzen verankert:

Arbeitsgesetz (SR 822.11): Art. 6; 48 ArG | Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (SR 822.113): Art. 26 ArGV 3 | Datenschutzgesetz (SR 235.1): Art. 4 DSGVO | Datenschutzverordnung (SR 235.11): Art. 1 VDSG | Mitwirkungsgesetz (SR 822.14): Art. 10 | Obligationenrecht (SR 220): Art. 328; 328b OR | Zivilgesetzbuch (SR 210): Art. 28 ZGB

Für Videosysteme ist gem. SN EN 62676-4 «Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen - Teil 4: Anwendungsregeln» vor der Installation eine Risikobewertung durchzuführen, die u. a. den Datenschutz beinhaltet.

Die ausgefüllte Checkliste ist dem kantonalen Arbeitsinspektorat auf Verlangen vorzulegen.

Herausgeberin:  
SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen | 058 463 89 14  
info.ab@seco.admin.ch | Erscheinungsjahr: 2021

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



Wenn Sie eine Antwort in **roter Schrift** ( ja oder  nein) ankreuzen, müssen entsprechende Massnahmen getroffen werden.

### Ausgangslage

Die Verhaltensüberwachung der Mitarbeitenden ist verboten!

- |   |  |            |
|---|--|------------|
| 1 | Wurden Alternativen zur technischen Überwachung geprüft, und ist dies schriftlich belegt?  | ja<br>nein |
| 2 | Falls eine technische Überwachungsanlage unvermeidbar ist, wurde für diese ein detailliertes schriftliches Überwachungskonzept erstellt? | ja<br>nein |

### Verhaltensüberwachung

- |   |   |            |
|---|---|------------|
| 3 | Werden Mitarbeitende mit einem technischen System ständig überwacht oder kontrolliert?  | ja<br>nein |
| 4 | Ist sichergestellt, dass das Verhalten der Mitarbeitenden nicht durch ein technisches Überwachungssystem aufgezeichnet wird?  | ja<br>nein |
| 5 | Wird das individuelle Verhalten der Mitarbeitenden durch das Überwachungssystem gehemmt? (z. B. spontane Gespräche zwischen den Mitarbeitenden erheblich eingeschränkt) | ja<br>nein |
| 6 | Werden aufgezeichnete Verhaltensdaten zur Personalbeurteilung verwendet?  | ja<br>nein |

### Private Vereinbarungen

Die gesetzlichen Bestimmungen können nicht durch private Vereinbarungen umgangen werden!

- |   |   |            |
|---|---|------------|
| 7 | Wurden zwischen Arbeitgeber und -nehmern Vereinbarungen für eine Überwachung des persönlichen Verhaltens getroffen? | ja<br>nein |
|---|---|------------|

## Information

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 8  | Wurden die Mitarbeitenden über das Überwachungssystem und ihre Rechte informiert?  | ja<br>nein |
| 9  | Wurden die betroffenen Mitarbeitenden über den Grund der Datenaufzeichnung informiert? (Sicherheit, Qualität, Prozess).  | ja<br>nein |
| 10 | Wurde über die Art und Weise der Erfassung der Daten sowie deren Auswertung informiert?  | ja<br>nein |
| 11 | Erfüllt das Resultat der Überwachung das gesteckte Ziel (Sicherheit, Qualität, Prozess) und wird es regelmässig den Mitarbeitenden kommuniziert?                       | ja<br>nein |
| 12 | Sind die zu treffenden Massnahmen/Konsequenzen aus den ausgewerteten Überwachungsdaten definiert und kommuniziert?   | ja<br>nein |
| 13 | Können die Arbeitnehmenden im Einvernehmen mit dem Dateninhaber die sie betreffenden und gespeicherten Überwachungsdaten auf Verlangen einsehen?                       | ja<br>nein |
| 14 | Ist eine unabhängige (interne oder externe) Vertrauensperson bestimmt und im Betrieb bekannt? (z. B. gem. Verhaltenreglement oder ein Mitglied der Personalkommission) | ja<br>nein |

## Mitwirkung

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 15 | Wirkten von den Arbeitnehmern gewählte Vertreter bei der Planung, Einrichtung und Bestimmung der Einsatzzeiten des Überwachungssystems mit? | ja<br>nein |
|----|---|------------|

## Gesundheitliche Beeinträchtigungen

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 16 | Wurden seit dem Einführen des Überwachungssystems vermehrt Gesundheitsprobleme gemeldet?  | ja<br>nein |
| 17 | Stiegen die krankheitsbedingten Abwesenheiten seit dem Einführen des Überwachungssystems? | ja<br>nein |

## Einsatzzeit

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 18 | Ist das Überwachungssystem nur während der Abwesenheit der Mitarbeitenden in Betrieb?  | ja<br>nein |
| 19 | Sind die Betriebszeiten des Überwachungssystems im Unternehmen bekannt?  | ja<br>nein |
| 20 | Werden die aufgezeichneten Überwachungsdaten nach der definierten periodischen Kontrolle gelöscht oder nach 24 bis 72 Stunden automatisch überschrieben? | ja<br>nein |

## Leistungserfassung

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 21 | Ist sichergestellt, dass unbeabsichtigte Verhaltensaufzeichnungen keinen Einfluss auf die Leistungsbewertung der Betroffenen haben? | ja<br>nein |
|----|---|------------|

## Rahmenbedingungen

22	Sind die gesetzlichen Grundlagen gem. Art. 26 ArGV 3 betr. die «technische Überwachung am Arbeitsplatz» bekannt?	ja nein	Siehe aufgeführte Gesetzesartikel auf der Frontseite.
23	Ist der Inhaber der Überwachungsdatensammlung bestimmt?	ja nein	Nach Datenschutzgesetz: Wem gehören die aufgenommenen Daten?
24	Sind die aufgezeichneten Überwachungsdaten gegen den Zugriff Dritter geschützt?	ja nein	
25	Sind die Kompetenzen für einen protokollierten Zugriff auf die Überwachungsdaten klar geregelt?	ja nein	Schutz gegen direkte Einsicht oder via Fernzugriff.
26	Ist der Beizug der Vertrauensperson bei Fragen oder Problemfällen im Zusammenhang mit der Überwachung geregelt?	ja nein	
27	Kennt die Vertrauensperson die gesetzlichen Grundlagen sowie die Verwendung der aufgezeichneten Überwachungsdaten?	ja nein	Wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt?
28	Wird das verfolgte Überwachungsziel periodisch überprüft?	ja nein	

Diese Checkliste wurde vom Betreiber des technischen Überwachungssystems ausgefüllt.

Firma: \_\_\_\_\_

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_



Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum

Wiederholung der Kontrolle am (Empfehlung jährlich): \_\_\_\_\_

---

## **Kontakt**

SECO | Arbeitsbedingungen  
[info.ab@seco.admin.ch](mailto:info.ab@seco.admin.ch) | [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Erscheinungsjahr: 2021

